

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

Name des Verbandes:

Verband der Deutschen
Holzwerkstoffindustrie e.V.
Ursulum 18
35396 Gießen
Tel: 0641-975470
Kontakt: Dr. Peter Sauerwein
E-Mail: sauerwein@vhi.de

Eine abschließende Stellungnahme zu den VV TB ist im Rahmen der Frist von drei Wochen nicht möglich. Vor diesem Hintergrund behält sich der VHI vor, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt noch zu kommentieren. Die nachstehende Stellungnahme bezieht sich daher zunächst auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG) mit Stand vom 18.03.2016, die nun Bestandteil der VV TB sind.

ABG mit Stand vom 18.03.2016 werden in der vorliegenden Fassung abgelehnt

Bereits mit der VHI-Stellungnahme vom 27.01.2016 (s. Anlage 1) hatten wir zum DIBt-Arbeitsentwurf vom 17.12.2015 eine Reihe von Fragen aufgeworfen und entsprechende Anmerkungen eingereicht. Wir bedauern, dass diese auch in der nun vorliegenden Fassung vom 18.03.2016 nicht berücksichtigt wurden und unsere Fragen unbeantwortet bleiben.

Der VHI hatte ein Rechtsgutachten durch Herrn Rechtsanwalt Halstenberg zu den ABG-Anforderungen mit Stand vom 17.12.2015 eingeholt. Da die nun vorgelegte Fassung sich nur geringfügig von der bisherigen Version unterscheidet, fügen wir das Gutachten bei (s. Anlage 2). Dieses Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass auf Grund unpräziser Formulierungen, Unklarheiten über die Verbindlichkeit der Anforderungen und bestehender Konflikte zwischen Europarecht und nationalem Recht, erhebliche rechtliche Bedenken zu den vorliegenden ABG-Bestimmungen bestehen und diese voraussichtlich nicht von der EU-Kommission gebilligt werden.

Zusätzliche nationale Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte sind grundsätzlich unzulässig und verstoßen gegen die EU-BauPVO. Die Einhaltung nationaler bauaufsichtlicher Anforderungen an Bauprodukte, dies umfasst auch "Baustoffe" und "Bauteile", kann nicht verlangt werden.

Speziell für Holz und Holzwerkstoffe verweisen wir auf die detaillierte VHI-Stellungnahme vom 27.01.2016 und bitten um einen Gesprächstermin.

Auch der jetzige ABG-Entwurf stellt nicht nur eine wesentliche Ausweitung zum bisherigen AgBB-Schema dar, sondern er lässt auch offen, ob dieser europarechtskonform ist. Wir lehnen die vorliegende Fassung ab.

Gießen, 19. Mai 2016